Bundesrat Drucksache 205/2/88

09.06.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Punkt 5 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines 11. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 06.11.1987 hat der Bundesrat unter Ziffer 8 auf seinen Beschluß vom gleichen Tage zum Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (Drucksache 253/87) hingewiesen. Er hat damit nochmals zum Ausdruck gebracht, daß die dort aufgezeigten Bedenken nicht nur gegen die geltenden Regelungen über den leistungsabhängigen Teilerlaß, sondern weitgehend auch gegen die im vorgenannten Zweiten Bericht bereits angesprochene und im Entwurf eines 11. BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehene Änderung dieser Regelungen bestehen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung gibt Veranlassung, auf den Beschluß des Bundesrates vom 06.11.1987 nochmals hinzuweisen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der nächsten Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Lösungen zu unterbreiten, die nicht zu den aufgezeigten Problemen führen. Dabei sollen die Vorschläge des Beirates für Ausbildungsförderung berücksichtigt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946